Satzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht

Ausschlusssatzung

Aufgrund des § 151 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBI.LSA S. 248) in Verbindung mit den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBI. LSA S. 568) sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO) vom 18.04.2007 (genehmigt am 30.07.2007) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg in ihrer Sitzung am 19.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Stendal-Osterburg betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung im Gebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (Entwässerungssatzung) und der Allgemeinen Bedingungen des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für den Anschluss an die Abwasseranlagen und deren Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser AEB-A -) eine öffentliche Einrichtung zur
- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet.
- b) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet aus Kleinkläranlagen,
- c) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet aus abflusslosen Sammelgruben
- (2) Der Wasserverband Stendal-Osterburg ist berechtigt, nach Maßgabe des § 151 Absatz 5 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
- 1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
- 2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
- 3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung der Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beein-
- trächtigt.

 (3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelte
- (3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2 Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- (1) Die in der **Anlage 1**, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept vom 18.04.2007 werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Bei Einleitung in einen Bürgermeisterkanal umfasst der Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht nur die Abwasserbehandlung. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (2) Die in der **Anlage 2**, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke, die innerhalb der nächsten 10 Jahre nach Abwasserbeseitigungskonzept vom 18.04.2007 an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- (4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfang des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

§ 3 Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 15.04.2005 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort. Die hiervon betroffenen Grundstücke sind in der **Anlage 3**, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

§ 5 Aufhebung des Ausschlusses

- (1) Der Wasserverband Stendal-Osterburg kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des Wasserverbandes Stendal-Osterburg den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist der Wasserverband Stendal-Osterburg gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzepts, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiterer Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.
- (2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Sie wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osterburg, den 20.12.2007

Dr. Rutter

Vorsitzender der Verbandsversammlung

plots

Schröder Verbandsgeschäftsführer